

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Eisblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 127.

Sonnabend, 3. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundzeile (7 Silben) 20 Pf., Überschrift 15 Pf.; je nach Umfang und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Gewilligter Rabatt erstattet, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigenscheinbeilage. Erscheint an der Ober- und Unterseite. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigentell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Inhaber von Betrieben, in denen gewerbsmäßig natürliche und künstliche Fruchttrübe aller Art, Limonaden (natürliche und künstliche, sowie limonadenartige Getränke aller Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffe hergestellt werden, haben ihre Bestände an Zucker sofort und spätestens bis

Mittwoch, den 7. laufenden Monats

für den Rat der Stadt Riesa

Großenhain, am 3. Juni 1916.

795 d F II Königl. Amtshauptmannschaft.

Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain wird auf Grund der Ministerialverordnung, die anderweitige Regelung des Fleischverbrauchs in der Zeit bis zum 10. Juli 1916 betref., vom 10. Mai 1916 folgendes bestimmt:

§ 1. Verbraucher, die sich den Bezug von frischem Fleisch oder Gefrierfleisch oder frischer Wurst sichern wollen, haben sich bei einem Fleischer in eine Kundenliste A einzutragen zu lassen. Dabei ist der Fleischbezugsausweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, wieviel Personen von dem Anmeldebekanntmachenden ständig versorgt werden. Die Fleischer sind verpflichtet, die Eintragungen in die Kundenliste A mit fortlaufenden Nummern zu versehen und durch unentwerfliche Unterschrift auf der Rückseite des Fleischbezugsausweises die Eintragung unter Angabe der Nummer der Kundenliste zu bestätigen.

§ 2. Der Fleischbezugsausweis wird auf Antrag für jeden Haushalt von der Gemeindebehörde ausgestellt.

§ 3. Bis auf weiteres darf auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich nicht mehr als

125 gr Fleisch mit Knochen oder 100 gr Fleisch ohne Knochen oder Wurst für

Kinder unter 6 Jahren,

250 gr Fleisch mit Knochen oder 200 gr Fleisch ohne Knochen oder Wurst für

Personen über 6 Jahren

angemeldet und abgefordert werden. Außerdem können an Speck oder Rohfett auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich bis zu 50 gr angemeldet werden.

Die Bestellung gibt kein unbedingtes Recht auf Lieferung der bestellten Mengen und Fleischsorten. Es hat sich vielmehr jeder Besteller weiter eine verhältnismäßig gleiche Beschränkung in der Lieferung der Mengen oder eine Lieferung anderer Sorten als der bestellten gefallen zu lassen.

Reicht insbesondere der dem Fleischer zugeteilte Vorrat an Speck oder Rohfett nicht zur Befriedigung aller Kunden aus, so hat der Fleischer zunächst die ausstehende Menge gleichmäßig auf 40 gr für den Kopf herabzusetzen. Die dabei ausfallenden Kunden müssen das nächste Mal zuerst berücksichtigt werden.

Kranke, denen auf amtssärztliches Zeugnis ein erhöhter Fleischbezug bewilligt ist, dürfen die dem Zeugnis entsprechende Fleischmenge voll anmelden und abfordern.

§ 4. Den Verbrauchern gleichgestellt sind die Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe, soweit der eigene Bedarf des Inhabers, seines Personals oder seiner ständigen Verpflegungsgäste in Betracht kommt.

Soweit Gast- und Speisewirtschaften für ihren sonstigen Betrieb Fleisch beziehen wollen, dürfen sie sich bei einem oder mehreren Fleischern in eine zu diesem Zweck besonders anzulegende Kundenliste B einzutragen lassen. Ein Anspruch auf Fleischlieferung steht ihnen aus dieser Eintragung nur insoweit zu, als der Vorrat nach Befriedigung der Kundenliste A dazu ausreicht und zwar nur im Verhältnis ihrer Anmeldung zu diesem Vorrat.

Der Anmeldung ihres Bedarfs dürfen die Gast- und Speisewirtschaften usw. höchstens die Hälfte derjenigen Wochenfleischmenge zu Grunde legen, die sie in der Zeit vom 17. April dieses Jahres bis zum Erlaß dieser Bekanntmachung gegen Fleischmarken an Gäste abgegeben haben. Ueber diese erhalten sie von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung oder auf Wunsch mehrere Bescheinigungen über entsprechende Teilmengen, die bei der Anmeldung abgegeben sind. Ohne Abgabe einer solchen Bescheinigung darf keine Anmeldung in die Kundenliste B eingetragen werden.

Für Anstaltsbetriebe, Krankenhäuser usw. werden auf Antrag von der Amtshauptmannschaft — in Großenhain und Riesa dem Stadtrat — besondere Fleischbezugsausweise ausgestellt, die zur Anmeldung für die Kundenliste A berechtigen und bei der Anmeldung abgegeben sind.

§ 5. Die Anmeldung nach §§ 1 und 3 hat am Freitag der vorhergehenden Woche bei dem Fleischer zu erfolgen, in dessen Kundenliste die Anmeldenden eingetragen sind. Hierbei ist die entsprechende Anzahl Fleischmarken abzugeben. Eine Ausnahme in der zu liefernden Ware steht den Anmeldenden nur insoweit zu, als sie erklären können, ob sie Fleisch oder Wurst, Speck oder Rohfett haben wollen. Die Zuteilung erfolgt nach dem vorhandenen Vorrat.

§ 6. Fleischer, die zur Teilnahme an der Fleischversorgung berechtigt sind, haben die nach §§ 1 und 3 vorgeschriebenen Kundenlisten anzulegen. Auf Grund der Anmeldebekanntmachungen erhalten sie wöchentlich eine bestimmte Menge Schlachtvieh oder Gefrierfleisch zugewiesen, die sie gleichmäßig zunächst auf den bei ihnen zur Kundenliste A angemeldeten Bedarf und nach dessen Deckung auf die Anmeldungen zur Liste B zu verteilen haben. Bei der Abholung des Fleisches ist der Bezugsausweis mit vorzulegen. Der Verkäufer hat bei der Abgabe der Waren auf der Rückseite des Ausweises die betreffende Wochenziffer in unverwischbarer Weise (mit Tinte oder Tintenstift) zu durchstreichen. Wird am Mittwoch der Woche nur ein Teil der bestellten Menge entnommen, so ist nur der obere Teil der Wochenziffer zu durchstreichen. Der untere Teil der Wochenziffer ist zu durchstreichen, wenn der Rest der bestellten Menge am Sonnabend abgeholt wird. Wird an einem Tage die bestellte Ware voll entnommen, so ist sowohl der obere wie der untere Teil der Wochenziffer zu durchstreichen.

§ 7. Für Fleisch, das an den bestimmten Verkaufstagen nicht entnommen wird, entfällt der Anspruch auf Lieferung. Die abgegebenen Fleischmarken sind auf Antrag auf die nächste Woche zu verrechnen.

Die gleiche Verrechnung hat, wenn der vorhandene Fleisch- u. v. Vorrat zur Deckung des angemeldeten Bedarfs nicht ausreicht hat, bezüglich der Fleischmarken zu erfolgen, für welche Ware nicht verabsolot werden konnte.

Etwa verbleibende Ueberhälften an frischem Fleisch oder Wurst können am Montag der folgenden Woche auch über die angemeldeten Mengen hinaus gegen Fleischmarken an Verbraucher abgegeben werden.

§ 8. Die Fleischer werden bis auf weiteres die Läden geöffnet halten: Mittwoch und Sonnabends vorm. von 8 bis 12 Uhr

und nachm. " 3 " 8 " für die Abgabe des angemeldeten Fleisches

Montags vorm. von 8 bis 12 Uhr für die Abgabe etwa überschüssigen Fleisches

Freitags vorm. von 8 bis 12 Uhr nur zur Entgegennahme der Bedarfsmeldungen.

und nachm. " 3 " 8 " § 9.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500

Mark oder mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 10. Die Vordrucke zu den Kundenlisten können von den Fleischern in Orten der Amtsgerichtsbezirke Großenhain und Radeburg bei der Amtsblattdruckerei Großenhain, von denen in Orten des Amtsgerichtsbezirks Riesa in der Amtsblattdruckerei Riesa entnommen werden.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die erstmalige Fleischbedarfsmeldung kann gleichzeitig mit der Eintragung in die Kundenliste und hat spätestens am Freitag, den 9. Juni laufenden Jahres zu erfolgen.

Großenhain, am 2. Juni 1916.

787 d F II. Der Kommunalverband.

Rieser Stadtschuldverschreibungen.

Bei der am 26. I. d. Mon. erfolgten Auslosung sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der 1891er Anleihe:
Tit A zu 2000 M. Nr. 80 und 59,
" B " 1000 M. Nr. 106, 145, 241, 287, 358 und 370,
" C " 500 M. Nr. 411, 432, 436, 523, 618, 642, 833, 876, 916, 928,
956, 984 und 990.

II. von der 1898er Anleihe:
Tit A zu 2000 M. Nr. 85,
" B " 1000 M. Nr. 195, 315 und 242,
" C " 500 M. Nr. 280, 348, 370, 405, 472, 542 und 570.

III. von der 1901er Anleihe:
Tit B zu 1000 M. Nr. 183, 190, 240, 337 und 356,
" C " 500 M. Nr. 416, 448, 494, 573, 630, 680 und 726.

Die von den Abschn. A und B dieser Anleihe im laufenden Jahre zu tilgenden Stücke sind durch freihändigen Verkauf von Schuldverschreibungen erworben worden.

Die Beträge der gelösten Schuldverschreibungen, deren Verzinsung mit dem 31. Dezember 1916 aufhört, können vom 15. Dezember ds. J. an gegen Einreichung der Stücke und der noch laufenden Zinscheine bei unserer Stadtkassenscheine erhoben werden.

Auf die Bestimmungen unter 5 und 6 der den Schuldverschreibungen der 1891er und 1898er Anleihe und die Bestimmungen unter 3 der den Schuldverschreibungen der 1901er Anleihe ausgedruckten Anleihebedingungen wird aufmerksam gemacht.

Folgende, in früheren Jahren ausgeloste Stadtschuldverschreibungen, deren Verzinsung mit der Fälligkeit aufgehört hat, sind noch nicht zur Einlösung gebracht worden:

a) von der 1891er Anleihe:
Tit C zu 500 M. Nr. 445, gelöst 1914,
Tit C zu 500 M. Nr. 406, 452 und 552, gelöst 1915.

b) von der 1898er Anleihe:
Tit B zu 1000 M. Nr. 173, gelöst 1909,
" B " 1000 M. " 171, " 1915,
" C " 500 M. " 392, " 1909,
" C " 500 M. " 353, " 1915.

c) von der 1901er Anleihe:
Tit B zu 1000 M. Nr. 303, gelöst 1912,
" C " 500 M. Nr. 442, " 1913,
" C " 500 M. Nr. 642, " 1915,
" D " 200 M. Nr. 1129, " 1915.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Mai 1916.

Herr Kaufmann Paul Schlegel ist heute auf weitere 3 Jahre als stellvertretender Bezirksvorsteher für den 3. Bezirk in Aussicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Juni 1916. Syd.

Städtischer Rauchfleisch-Verkauf.

Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt bis auf weiteres Rauchfleisch zum Preise von M. 1,30 für das Pfund zum Verkauf.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Juni 1916.

Das Schulgeld für die mittlere und höhere Abteilung der hiesigen Volksschule und für die Fortbildungsschule auf das 2. Vierteljahr 1916 ist am 1. dieses Monats fällig gewesen und binnen 14 Tagen an die hiesige Steuerkasse abzuführen.

Gröbba, am 3. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Kriegsgefangenen-Fürsorge.

Die Angehörigen von Kriegsgefangenen aus der hiesigen Kirchengemeinde werden gebeten, deren Adressen bis zum 10. d. M. dem unterzeichneten Pfarramt anzugeben, damit diese mit Schriften versorgt werden können.

Riesa, 3. Juni 1916. Das ev.-luth. Pfarramt, Friedrich.

Montag, den 5. Juni 1916 fällt der Unterricht in der Fortbildungsschule und im Abendkursus aus.

Riesa, den 3. Juni 1916. Dankwart, Schuldirektor.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 3. Juni 1916.

Seine Majestät der König hat gestern Seiner Maj. dem Kaiser nachstehendes Telegramm gesandt: „Mit hellem Jubel und seltener Begeisterung vernehme ich soeben von dem glänzenden Siege unserer Flotte über den uns erbittert überlebens drohenden englischen Kampfflotte. Das ist

einer der schönsten Tage in dieser ersten Zeit unseres Vaterlandes! Unsere Flotte hat sich als völlig ebendartig der Dankbarkeit erweisen.“

— Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs haben anlässlich des deutschen Seesieges am Skagerrak Montag, den 3. Juni, in allen Schulen des Landes Schulfeste stattgefunden, in deren Mittelpunkt die Bedeutung dieses Sieges und die hohen Verdienste Seiner Majestät des

Kaisers um die deutsche Flotte zu stellen sind. Im übrigen ist der Tag schulfrei.

— An die Angehörigen der Formationen des 2. Pionier-Bataillons Nr. 22 sind im weiteren Verlaufe des Feldzuges noch folgende Auszeichnungen verliehen worden: Kriegsverdienstkreuz d. I. u. a. D. Dypner, Lang Konrad, Gahlich, Ritterkreuz d. Albrechts-Ordens 2. Kl. mit Schw. Leutn. d. L. Sehen, Ritterkreuz d. Albrechts-Ordens 2. Kl.